



Aktenzahl: 100/2019
Betreff: Hundekotentfernungs-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in seiner Sitzung am 04.02.2019 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossen, auf Grund des § 6a (2) Landes-Polizeigesetz (LPolizeiG), LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017 und aufgrund des § 18 (1) Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, nachstehende

Verordnung

über eine Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot zu erlassen:

§ 1

Hundekotentfernungspflicht

- (1) Der (Die) Hundehalter(in) und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegt (bewegen), hat (haben) dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Der (Die) Hundehalter(in) und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, ist (sind) verpflichtet, die durch seine(n) (ihre(n)) Hund(e) verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 2

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 (2) TGO 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in Kraft.

Angeschlagen am: **- 7. Feb. 2019**
Abgenommen am: **21. Feb 2019**



Christian Tschugg
Bürgermeister